



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Groupe de travail Évaluation

F Police - Militaire - Protection civile F11

Kulturgüterschutz

Protection des biens culturels

Résumé

Aujourd'hui, la protection des biens culturels (PBC) comprend la protection des bâtiments et des objets importants pour le patrimoine culturel contre la destruction par la guerre, contre les risques naturels et contre le commerce illégal. Les principaux organismes de la PBC en Suisse sont les organisations de protection civile. Aux niveaux fédéral, cantonal et communal, elles établissent des inventaires et une documentation sur les biens culturels concernés, qui peuvent être utilisés pour évacuer rapidement les biens culturels menacés en cas de danger ou, si nécessaire, pour les restaurer après dommages.

Recommandations

Les archives des organismes PBC de chaque niveau comprennent principalement des inventaires et de la documentation sur des objets individuels ainsi que des originaux et des copies de microfilms (copies de sécurité) de biens culturels écrits ou graphiques. Ces documents doivent être conservés et continuellement mis à jour à chaque niveau institutionnel. Les dossiers de subvention ne peuvent être éliminés qu'après avoir vérifié qu'ils ne contiennent pas de documentation sur les objets.

Ausgangslage

Kulturgüterschutz (KGS) war über Jahrzehnte hinweg gleichbedeutend mit dem Schutz der Kulturgüter vor Raub, gewaltsamer Zerstörung oder Beschädigung im Rahmen von kriegerischen Auseinandersetzungen. Das unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs 1954 verabschiedete «Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten» (HAK) bezweckt demnach die Sicherung von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern in Friedenszeiten und deren Respektierung im Kriegsfall. Als schutzwürdige Objekte gelten u.a. für das kulturelle Erbe bedeutsame Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, Manuskripte, Bücher, wissenschaftliche Sammlungen sowie Gebäude, die Kulturgüter in beträchtlichem Umfang beherbergen (Museen, grosse Bibliotheken, Archive). Die Schweiz trat dem HAK 1962 bei und verpflichtete sich damit in Friedenszeiten vorsorgliche Massnahmen festzulegen und im Konfliktfall das eigene und fremde Kulturgut zu respektieren. Ein neues Bundesgesetz¹ setzte die Rahmenbedingungen dazu.²

¹ Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966, AS **1968** 1025.

² Vgl. Webseite BABS, <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs.html> (04.08.2021).

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts traten der Aspekt der Gefährdung der Kulturgüter durch Elementarschäden hinzu und in der jüngsten Zeit der illegale Handel mit Kunst- und Kultgegenständen. Die internationalen und nationalen Gesetzgebungen wurden in ihren Schwerpunkten entsprechend angepasst, von der Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899 bis hin zur Unidroit-Konvention von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter.³

Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes werden heute nicht nur von supranationalen Gremien, Bund und Kantonen wahrgenommen, sondern zusätzlich auch von den Gemeinden und selbst von Privaten, die als Besitzer von Kulturobjekten zu Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit verpflichtet werden können.

Wichtigstes Instrument ist das vom Bundesrat genehmigte «Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung» (Ausgaben 1987, 1995, 2009; Abschluss der laufenden 4. Revision voraussichtlich ca. 2021), das rund 2000 A- und B-Objekte (Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung) aufführt.⁴ Mit Beiträgen fördern Bund und Kantone die Mikroverfilmung⁵ der wesentlichsten Archiv- und Bibliotheksbestände und die Erarbeitung von Sicherstellungsdokumentationen⁶. Von jeder Mikroform erwirbt der Bund eine Kopie, die er in einem zentralen Archiv in Heimiswil (BE) lagert. Ca. 320 Kulturgüterschutzräume dienen Institutionen wie Staatsarchiven oder Kantonsbibliotheken permanent als Depoträume für die wertvollsten Bestände.⁷

Zur Organisation des Kulturgüterschutzes in der Schweiz siehe Website BABS.⁸

Bund

Auf Bundesebene liegt die Federführung beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS (Geschäftsbereich Zivilschutz, Fachbereich KGS), vormals Bundesamt für Zivilschutz BZS (1963-2003), Sektion Kulturgüterschutz.⁹ Zu den Hauptaufgaben des Bundes gehören: Unterstützung und Förderung der Kantone bei der Durchführung der vorgeschriebenen Massnahmen, Erlass von Weisungen und Richtlinien, Ausbildung der obersten KGS-Kader im Zivilschutz und des Personals von kulturellen Institutionen, Publikation von Informations- und Fachunterlagen (wie Merkblätter, Guidelines, Forschungsberichte), Ankauf und Einlagerung von Mikrofilmen und fotografischen Sicherheitskopien, Gewähren von Beiträgen beim Bau von Kulturgüterschutzräumen, Führen des Kulturgüterschutzinventars mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B-Objekte) sowie Kontakte mit schweizerischen und internationalen Institutionen.

Als beratendes Organ steht dem Bund die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz (vormals Komitee für Kulturgüterschutz) zur Seite, ein vom Bundesrat eingesetztes Fachgremium von höchstens 15 Mitgliedern. Eine der Hauptaufgaben der Kommission ist – in

³ Vgl. Website UNESCO, <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/illicit-trafficking-of-cultural-property/1995-unidroit-convention/> (04.08.2021).

⁴ Im Internet publizierte Version des Kulturgüterschutzinventars: Vgl. Website BABS, <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html#dokumente> (04.08.2021).

⁵ Zur Sicherheitsverfilmung siehe auch die von der VSA-Arbeitsgruppe Digitalisierung und Analoge Sicherung DASI zur Verfügung gestellten Dokumente/Downloads: <https://vsa-aas.ch/ressourcen/digitalisierung-analoge-sicherung/qualitaetsstandards/> (04.08.2021).

⁶ Zu den Sicherstellungsdokumentationen siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS (Hg.): KGS Guidelines 2/2006, https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/prints_detail_publication.html/babs-internet/de/publications/kgs/guidelines/guidelines2de.pdf.html (04.08.2021). Die Sicherstellungsdokumentationen werden verfilmt und die resultierenden Original-Mikrofilme örtlich getrennt von den Dokumenten und Filmkopien eingelagert (Staatsarchive, Kulturgüterschutzraum).

⁷ Allgemeine weiterführende Literaturhinweise: Gian-Willi Vonesch, Hans Schüpbach: Kulturgüterschutz, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/046996/2008-11-06/> (04.08.2021). Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS: Kulturgüterschutz (KGS) eine globale Aufgabe, Bern 2005. Rino Büchel, Hans Schüpbach: Kulturgüterschutz in der Schweiz. Bewahren - Sichern – Respektieren, Bern 2004. Arbedo 6 (2002): Dossier Kulturgüterschutz. KGS Forum, hg. vom Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Kulturgüterschutz (2001–).

⁸ Website BABS, <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/organisation.html> (04.08.2021).

⁹ Vgl. Website BABS, <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs.html> (04.08.2021).

enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem BABS – die Nachführung des Kulturgüterschutzinventars mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung.

Kantone

Die Kantone sind für den Vollzug des Kulturgüterschutzes zuständig, soweit dies nicht Sache des Bundes ist. Sie beteiligen sich finanziell am KGS und treffen folgende Massnahmen: Schaffen gesetzlicher Grundlagen auf kantonaler Ebene, Bezeichnen einer kantonalen Stelle für KGS, Inventarisieren der schutzwürdigen Kulturgüter auf ihrem Gebiet und Erstellen des Kulturgüterschutzinventars mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung auf ihrem Gebiet (A-Objekte in Zusammenarbeit mit dem Bund, B-Objekte in eigener Regie), Erarbeiten von Sicherstellungsdokumentationen und von Mikrofilmen/fotografischen Sicherheitskopien, Planen von Notfallmassnahmen, Regeln der Organisationsform des KGS in den Gemeinden, Durchführen der Ausbildungskurse für das KGS-Personal sowie Planung und Bau von Kulturgüter-Schutzräumen. Die eigentlichen Inventarisationsarbeiten werden in vielen Kantonen nicht von den meistens zuständigen Zivilschutzstellen allein durchgeführt, sondern in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege und den lokalen Zivilschutzorganisationen.

Gemeinden / Regionen

In den Gemeinden und Regionen werden die Aufgaben von speziell ausgebildetem KGS-Personal ausgeführt, welches in der Zivilschutzorganisation eingeteilt wurde. Die wichtigsten Aufgaben auf Gemeindeebene sind: Einteilen von geeignetem KGS-Personal, Ausbilden und Schulen des KGS-Personals in Wiederholungskursen, Umsetzen der geplanten Massnahmen bei einem Aufgebot, Erstellen von Kurzdokumentationen über Kulturgüter sowie Prüfen der Umnutzung von Zivilschutzbauten zu Kulturgüterschutzräumen.

Das schutzdienstpflichtige KGS-Personal wird gemäss Bestimmungen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes aufgeboten und eingesetzt.

Private

Private und juristische Personen können als Eigentümer von Kulturgütern verpflichtet werden, diese angemessen zu pflegen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da Kulturgüter zum Teil dem Rechtsverkehr entzogen werden können, haben die Eigentümer auch Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit zu dulden.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft sind im Bereich Kulturgüterschutz folgende internationalen Rechtsgrundlagen massgebend:

- Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, abgeschlossen in Den Haag am 29. Juli 1899; von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 1907; Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18./28. Juni 1907; in Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 1907 (BS 11 393)
- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, in Kraft getreten am 15. August 1962 (AS 1962 1007)
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (AS 2005 149)

Auf nationaler Ebene wurden folgende Rechtsgrundlagen erlassen:

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzgesetz) (AS **1968** 1025) und die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung (KGSV) vom 17. Oktober 1984 (AS **1984** 1250) wurden im Rahmen der Totalrevision von 2014 aufgehoben. An deren Stelle trat das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffnete Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014 (AS **2014** 3545) und die zugehörige Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014 (AS **2014** 3555).

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG) vom 17. Juni 1994 (AS **1994** 2626) wurde durch das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (AS **2003** 4187) bzw. vom 20. Dezember 2019 (AS **2020** 4995) ersetzt. Die Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 19. Oktober 1994 (AS **1994** 2646) wurde durch die gleichnamige Verordnung vom 5. Dezember 2003 (AS **2003** 5147) bzw. vom 11. November 2020 (AS **2020** 5031) ersetzt.

Kantone

Die Gesetzgebung in den Kantonen konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben, ohne wesentlich über diese hinauszugehen. Geregelt werden üblicherweise die Aufnahme der nationalen und kantonalen Inventare durch die kantonalen Fachstellen, die Aufsicht über die Organisation der kommunalen Kulturgüterschutzverantwortlichen sowie die Ausrichtung kantonalen Beiträge an Schutz- und Dokumentationsmassnahmen.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Auf Stufe Bund fallen insbesondere folgende Unterlagen an:

- Unterlagen zur Gesetzgebung auf Bundesstufe
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung
- Protokolle der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz
- Bundesbeiträge an Kulturgüterschutzbauten (Abrechnungen der Subventionen)
- Unterlagen zur Ausbildung des KSG-Personals

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat aus dem Aufgabenbereich des Kulturgüterschutzes von den zuständigen Behörden des Bundes bereits verschiedene Unterlagen übernommen. Diese sind namentlich in den Beständen E 11130* Bundesamt für Bevölkerungsschutz (2006-) (darin: Serie E4390-02#27) und E 10104* Bundesamt für Zivilschutz (1963-2003) (darin: Serien E4390C#5 und E4390D#16) verzeichnet.

Die Dokumentationen und Kopien von besonders erhaltenswerten Kulturgütern (Sicherheitsverfilmungen, Mikrofichen) werden vom BABS im zentralen Mikrofilmarchiv in Heimiswil aufbewahrt.

Kantone

Auf Stufe Kanton fallen insbesondere folgende Unterlagen an:

- Unterlagen zur Gesetzgebung
- Inventare, Dokumentationen der im Kanton existierenden A- und B- und C-Objekte (nicht überall auf Kantonsstufe vorhanden; teilweise nur in den Gemeinden erhoben und aufbewahrt)
- Originale (und allenfalls Kopien) von Sicherheitsverfilmungen
- Abrechnungen der Subventionen
- Planung Notfallmassnahmen

Gemeinden

In den Gemeinden sollen Inventare und Dokumentationen aller vorhandenen Objekte erstellt, aufbewahrt und nachgeführt werden. Da die Gemeinden häufig auch der Trägerschaft von Museen und anderen Institutionen des Kulturbereichs angehören und zudem die kommunalen Kulturgüterschutzverantwortlichen oft selbst in diesen Institutionen angestellt sind, laufen die kommunalen und die betriebsinternen Kulturgüterschutzmassnahmen nicht selten zusammen.

Private

Die Unterlagenführung von Privaten über die sich in ihrem Besitz befindlichen Kulturgüter ist höchst unterschiedlich. Je nach Interesse und vorhandenen Mitteln finden sich Dokumentationen und Inventare, die weit über die staatlichen Erhebungen hinausgehen, im Gegenzug aber auch völlig unzureichende oder gar keine Dokumentationen.

Archivierungsempfehlung

Im Bereich des Kulturgüterschutzes werden fast ausschliesslich Unterlagen produziert, die dauernd aufbewahrt werden müssen: Neben den Unterlagen zur Gesetzgebung sind dies vor allem die Inventare bzw. Dokumentationen, die ja gerade dann zur Hand sein müssen, wenn die Kulturgüter selbst beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sind. Einzig im Bereich der Subventionsunterlagen, die zum Teil reine Abrechnungen enthalten, könnten Kassationen vorgenommen werden. Da aber mit den Abrechnungen oft auch Dokumentationen abgelegt werden, ist auch in diesem Bereich eine integrale Archivierung zu prüfen.

Bundesarchiv

Das BAR sichert im Bereich Kulturgüterschutz gemäss eigenen Bewertungskriterien die Unterlagen der federführenden Bundesbehörde, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS (und seiner Vorgängerbehörden). Archiviert werden dabei insbesondere folgende Unterlagenserien¹⁰:

- Unterlagen zur Gesetzgebung und Konzeption des KGS (Erstellung und Nachführung) Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (inkl. Geobasisdaten «Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung»¹¹)
- Protokolle der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz
- Bundesbeiträge an Kulturgüterschutzbauten (Subventionsunterlagen))
- Unterlagen zur Durchführung von Ausbildungen und Übungen

¹⁰ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS vom 18.05.2016 und Bewertungsentscheid Geo(basis)daten des Bundes (Projekt Ellipse, AAP) vom 19.02.2016, beide publiziert auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/VBS) (09.08.2021).

¹¹ Vgl. Bewertungsentscheid Geo(basis)daten des Bundes vom 19.02.2016 (wie Fussnote 10).

Die Dokumentationen und Kopien von besonders erhaltenswerten Kulturgütern (Sicherheitsverfilmungen, Mikrofichen) werden vom BABS im zentralen Mikrofilmarchiv in Heimiswil aufbewahrt.

Staatsarchive¹²

- Unterlagen zur Gesetzgebung
- Inventare, Dokumentationen der im Kanton existierenden A- und B-Objekte (z.T. auch C-Objekte)
- Originale (und allenfalls Kopien) von Sicherheitsverfilmungen
- Abrechnungen der Subventionen (falls Objektdokumentationen beinhaltend)
- Planung Notfallmassnahmen

Gemeindearchive

- Inventare und Dokumentationen der in der Gemeinde bestehenden Objekte
- Originale oder Kopien von Sicherheitsverfilmungen
- Abrechnungen der Subventionen (falls Objektdokumentationen beinhaltend)

Private

Inventare und Dokumentationen der eigenen Objekte

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 7. Juni 2005

Überarbeitete Version (Stand August 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 01.11.2021

¹² Beispiel: Im Kanton Thurgau werden die Inventare und Dokumentationen der im Kanton bestehenden A- und B-Objekte als laufende Dokumentationen im Amt für Denkmalpflege nachgeführt. Vom Staatsarchiv übernommen würden die Dokumentationen nur, wenn ein Objekt irreparabel zerstört oder aus dem Denkmalschutz entlassen würde. Die Originale der Sicherheitsverfilmungen von Archiv- und Bibliotheksbeständen werden in einem kantonalen Kulturgüterschutzraum gelagert. Abrechnungen von Subventionen und Restaurierungen werden in den entsprechenden Objektdossiers bei der Denkmalpflege dauernd aufbewahrt.